K1	**KANALISATION UND KLÄRANLAGEN**	**129**
K1.C	**Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**	
	Siedlungsentwässerung - Benützungsgebühr	2018-119
	Neufestsetzung Abwassergebühren	

Ausgangslage
Die Baudirektion des Kanton Zürich genehmigte im 2004 den generellen Entwässerungsplan (GEP), welcher das im 1951 erstellte und bis 1988 mehrfach ergänzte generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ablöste. In den darauffolgenden zehn Jahren setzte die Gemeinde Embrach den im GEP enthaltenen Sanierungsplan um und investierte stark in den Unterhalt und die Erneuerung des Abwassernetzes. Um für weitere zehn Jahre gerüstet zu sein, genehmigte der Gemeinderat im 2014 die Erarbeitung des sogenannten GEP 2, welchen die Baudirektion des Kantons Zürich am 20. Februar 2017 genehmigte. Dieser beinhaltet wiederum einen Sanierungs- und Unterhaltsplan für zehn Jahre.

Ebenfalls Bestandteil bei der Erarbeitung des GEP 2 war die Erstellung eines Finanzplanes, welcher aufzeigt, ob mit den vorhandenen bzw. zu erwartenden Mitteln der Spezialfinanzierung die geplanten Arbeiten gedeckt werden können. Zudem wird die Abwasser-Spezialfinanzierung aufgrund der Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) und der damit verbundenen Änderungen sowie der Investitionsplanung und des aktuellen Kontostands belastet.

Erwägungen
Die Hunziker Betatech AG hat im Bericht vom 27. August 2018 der Gemeinde Embrach die Auswirkungen der künftigen Finanzierung der Siedlungsentwässerung aufgezeigt. Dabei wird festgehalten, dass bei gleichbleibenden Grund- und Mengengebühren sowie den tiefer zu erwartenden Anschlussgebühren, bedingt durch die rückläufige Bautätigkeit, die geplanten Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten nicht mehr gedeckt werden können. Eine Erhöhung der Grund- und Mengengebühr ist in den kommenden Jahren notwendig.

Es wurde nun ein Weg gewählt, welcher das heutige Vermögen der Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Jahre stabil halten soll. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass es sich um Annahmen handelt, welche schwer vorherzusagen sind (z. B. Anschlussgebühren). Da ca. 2025 der Unterhaltsplan für weitere 10 Jahre erstellt werden muss, soll zu jenem Zeitpunkt der Finanzplan (und somit die Gebühren) wieder überprüft und für die nächsten zehn Jahre festgelegt werden.

Gebührenanpassung
Der Bericht zeigt auf, dass jährlich folgende Mehraufwendungen zu erwarten sind, die ohne Gebührenanpassung nicht durch die Spezialfinanzierung gedeckt werden können:

– Zusätzliche Kosten Mikroverunreinigung	Fr.	85'000.00
– Unterhalt Gewässer (5 % der Einnahmen gem. Art. 15 SEVO)	Fr.	55'000.00
– Mehraufwand Sanierung, Ausbau und Unterhalt Kanalsystem und Kläranlage	Fr.	160'000.00
Total	Fr.	300'000.00

Um die genannten Mehraufwendungen decken zu können, errechnete die Hunziker Betatech AG folgende Anpassungen bei den Mengen- und Grundgebühren, was jährlichen Mehreinnahmen von Fr. 301'275.00 entspricht:

		zur Zeit	neu
Abwassergrundgebühr 1. Wohnung	Fr.	70.00	120.00
Abwassergrundgebühr weitere Wohnung	Fr.	35.00	60.00
Abwassergrundgebühr Gewerbe/Industrie	Fr.	130.00	225.00
Mengengebühr	Fr./m³	0.90	1.20

Der Vergleich der heutigen Gebühren für die Abwasserentsorgung zeigt, dass Embrach unter dem 75 % - 25 % Perzentil schweizweit liegt. Mit der Erhöhung werden die Gebühren künftig ca. im Mittel des 75 % - 25 % Perzentil liegen.

Stellungnahme Preisüberwacher
Gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) «*… ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.»*

Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, ihren abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Mit GRB 73 vom 6. Mai 2019 verabschiedete der Gemeinderat folgende Festsetzung der Gebühren für die Siedlungsentwässerung zuhanden des Preisüberwachers:

Grundgebühr für die erste Wohnung	Fr.	120.00
Grundgebühr für jede weitere Wohnung	Fr.	60.00
Grundgebühr Gewerbe und Industrie	Fr.	225.00
Verbrauchsgebühr (pro m³ verbrauchtes Frischwasser)	Fr.	1.20

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Abteilung Preisüberwachung, hat am 24. Juli 2019 Stellung genommen und empfiehlt in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG der Gemeinde Embrach Folgendes:

- Die Grundgebühr für (weitere) Wohnungen mit weniger als 60 m^2 ist auf höchsten Fr. 40.00 zu erhöhen.
- In einem zweiten Schritt ist eine Regenabwassergrundgebühr auf die entwässerte Fläche neu einzuführen.
- Der vorgesehene Anteil an den Gewässerschutz ist frühestens in einem zweiten Schritt über die Regenwassergebühr zu finanzieren und dies auch nur dann, wenn die Massnahmen wegen der Einleitung von Regenwasser aus dem Trennsystem teurer werden als ohne eine solche Einleitung.

Entscheid Gemeinde
Über die Empfehlungen des Preisüberwachers wird wie folgt entschieden:

- Der Empfehlung, eine differenzierte Erhebung der Grundgebühr bei den weiteren Wohnungen aufgrund ihrer Fläche, bis bzw. ab 60 m^2, vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

  Begründung:
  Der Aufwand zur Erhebung der Anzahl der «weiteren Wohnung» unter 60 m^2 ist unverhältnismässig, da keine statistischen Werte bestehen. Die vom Preisüberwacher vorgeschlagene Option, um den administrativen Aufwand zu beschränken, den Nachweis für die kleineren Wohnungen an die Eigentümer zu delegieren, wird nicht als zielführend erachtet, da der zusätzliche Mehraufwand an die Privaten ausgelagert wird und durch die Gemeinde zu überprüfen ist. Zudem macht die Grundgebühr (gem. Art. 21 Abs. 2 SEVO) ein Drittel und nicht, wie vom Preisüberwacher angestrebt, die Hälfte des Gesamtertrags aus.

- Die Empfehlung, in einem zweiten Schritt eine Regenabwassergrundgebühr auf die entwässerte Fläche neu einzuführen, wird aufgenommen und im Rahmen der nächsten Revision der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (SEVO) geprüft.

- Der Empfehlung, den vorgesehenen Anteil an den Gewässerschutz frühestens in einem zweiten Schritt über die Regenwassergebühr zu finanzieren und dies auch nur dann, wenn die Massnahmen wegen der Einleitung von Regenwasser aus dem Trennsystem teurer werden als ohne eine solche Einleitung, wird nicht gefolgt.

  Begründung:
  Mit der Inkraftsetzung der SEVO am 1. Oktober 2014 wurde explizit die Empfehlung des kantonalen Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) aufgenommen, wonach der Gemeinderat im Rahmen des Budgets der Gemeinde 5 % bis 10 % der finanziellen Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen darf, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind. Ein Teil des unverschmutzten Abwassers wird in die Gewässer eingeleitet, weshalb sie auch als Teil der Siedlungs-

entwässerung gelten. Art. 15 Abs. 2 SEVO erlaubt, dass hierfür bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Dieser Anteil wird beansprucht, um nicht zuletzt auch die ARA von sauberem Abwasser zu entlasten.

B e s c h l u s s :

1. Die Gebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden aufgrund der Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) und der damit verbundenen Änderungen sowie der Investitionsplanung und des aktuellen Kontostands des Abwasser-Spezialfinanzierungskontos per 1. Oktober 2019 wie folgt neu festgesetzt:

Es werden folgende Tarife neu festgesetzt:			(zur Zeit)
Grundgebühr für die erste Wohnung	Fr.	120.00	(70.00)
Grundgebühr für jede weitere Wohnung	Fr.	60.00	(35.00)
Grundgebühr Gewerbe und Industrie	Fr.	225.00	(130.00)
Verbrauchsgebühr (pro m³ verbrauchtes Frischwasser)	Fr.	1.20	(0.90)

2. Der Beschluss des Gemeinderates und die Stellungnahme des Preisüberwachers liegen während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, im Gemeindehaus, Abteilung Bau und Infrastruktur, zur Einsichtnahme auf.

   Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet, schriftlich und in dreifacher Ausfertigung beim Bezirksrat Bülach, Bahnstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Die Abteilung Finanzen und Steuern wird beauftragt, die Anpassungen bei den nächsten Gebührenrechnungen vorzunehmen.

4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, Dispositiv 1 und 2 im Mitteilungsblatt wie auch im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   a) K1.C

6. Mitteilung per E-Mail an:
   a) RV I
   b) GP
   c) AL F+S
   d) AL B+I
   e) BL I
   f) Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
      agnes.meyerfrund@pue.admin.ch

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 21. August 2019 hg/bs

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Versandt am: 22. August 2019